

Bericht über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats am 25.04.2024
Anwesend: Bürgermeister Hofer und 17 Gemeinderäte
Beginn der öffentlichen Sitzung: 18:30 Uhr
Ende der öffentlichen Sitzung: 22:02 Uhr
Interessierte Bürger: 7 Personen
1 Pressevertreter

TOP 1

Bürgerfragestunde

Kein Anfall

TOP 2:

Jahresabschluss 2022 - Gemeinde Essingen

- Feststellung

Der Jahresabschluss 2022 wurde wie nachfolgend aufgeführt.

- EURO -

1.	Ergebnisrechnung	
1.1	Summe der ordentlichen Erträge	22.122.853,20
1.2	Summe der ordentlichen Aufwendungen	19.374.597,60
1.3	Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	+ 2.748.255,60
1.4	Außerordentliche Erträge	388.185,91
1.5	Außerordentliche Aufwendungen	343.564,88
1.6	Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	+ 44.621,03
1.7	Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	+ 2.792.876,63
2.	Finanzrechnung	
2.1	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.365.667,74
2.2	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.986.167,69
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung (Saldo aus 2.1 und 2.2)	+ 5.379.500,05
2.4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	680.091,68
2.5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	5.739.220,14
2.6	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	- 5.059.128,46
2.7	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	+ 320.371,59

- EURO -

2.8	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	162.706,33
2.9	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	598.148,34
2.10	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	- 435.442,01
2.11	Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10)	- 115.070,42
2.12	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	- 140.872,17
2.13	Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	5.257.869,30
2.14	Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Saldo aus 2.11 und 2.12)	- 255.942,59
2.15	Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.13 und 2.14)	5.001.926,71
3.	Bilanz	
3.1	Immaterielles Vermögen	10.000,37
3.2	Sachvermögen	71.833.160,98
3.3	Finanzvermögen	13.434.031,64
3.4	Abgrenzungsposten	3.174.441,60
3.5	Nettoposition	0,00
3.6	Gesamtbetrag der Aktivseite (Summe aus 3.1 und 3.5)	88.451.634,59
3.7	Basiskapital	64.874.141,89
3.8	Rücklagen	6.794.263,91
3.9	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00
3.10	Sonderposten	13.817.803,04
3.11	Rückstellungen	160.542,59
3.12	Verbindlichkeiten	1.827.633,38
3.13	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	977.249,78
3.14	Gesamtbetrag der Passivseite (Summe aus 3.7 und 3.13)	88.451.634,59

Grundlage für die Haushaltswirtschaft 2022 war die vom Gemeinderat am 16.12.2021 beschlossene Haushaltssatzung mit Haushaltsplan, deren Gesetzmäßigkeit das Landratsamt Ostalbkreis mit Erlass vom 28.12.2021 bestätigte.

Der Jahresabschluss 2022 wurde am 02.04.2024 aufgestellt.

Nach § 95b Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) ist der Jahresabschluss vom Gemeinderat festzustellen und anschließend öffentlich auszulegen.

Dieser TOP wurde in der nichtöffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses am 18.04.2024 vorberaten. Der Gemeinderat hat den Jahresabschluss der Gemeinde Essingen einstimmig beschlossen.

TOP 3:

Eigenbetrieb Wasserversorgung Essingen - Feststellung des Jahresabschlusses 2022

Der Jahresabschluss 2022 und die Verwendung des Jahresgewinns wurden wie

nachfolgend dargestellt.

1	Feststellung des Jahresabschlusses	
1.1	Bilanzsumme	5.227.885,58 €
1.1.1	davon entfallen auf der <u>Aktivseite</u> auf	
	- das Anlagevermögen	4.766.885,61 €
	- das Umlaufvermögen	460.999,97 €
1.1.2	davon entfallen auf der <u>Passivseite</u> auf	
	- das Eigenkapital	915.188,05 €
	- die empfangenen Ertragszuschüsse	1.404.796,95 €
	- die Rückstellungen	47.388,41 €
	- die Verbindlichkeiten	2.860.512,17 €
1.2	Jahresgewinn	50.147,32 €
1.2.1	Summe der Erträge	932.799,92 €
1.2.2	Summe der Aufwendungen	882.652,60 €
2	Verwendung des Jahresgewinns	
2.1	bei einem Jahresgewinn:	
	a) zur Tilgung des Verlustvortrags	0,00 €
	b) zur Einstellung der Rücklagen	0,00 €
	c) zur Abführung an den Haushalt der Gemeinde	0,00 €
	d) auf neue Rechnung vorzutragen	50.147,32 €
2.2	bei einem Jahresverlust	
	a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag	0,00 €
	b) aus dem Haushalt der Gemeinde auszugleichen	0,00 €
	c) auf neue Rechnung vorzutragen	0,00 €
3	Verwendung der allgemeinen Rücklage	
3.1	Abführung an den Haushalt von	0,00 €

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 17.11.1994 die Gründung des Eigenbetriebs Wasserversorgung Essingen beschlossen. Seit 01.01.1995 wird die Wasserversorgung daher in Form einer Sonderrechnung geführt. Für den Eigenbetrieb gelten die Regelungen des Eigenbetriebsrechts.

Die Wasserversorgung Essingen wird als Eigenbetrieb der Gemeinde Essingen geführt. Die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen werden entsprechend dem Eigenbetriebsgesetz (EigBG) und der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) angewandt.

Organisatorisch ist die Wasserversorgung der Gemeindeverwaltung angegliedert. Die Kassengeschäfte erfolgen daher gemeinsam mit dem Kernhaushalt der Gemeinde Essingen in Form einer sog. "Einheitskasse". Die Versorgungsbedingungen sind in der Wasserabgabesatzung geregelt.

Lagebericht

1. Jahresergebnis

Im Wirtschaftsplan 2022 wurde ein Gewinn von 61.500 Euro eingeplant. Tatsächlich ergab sich im Jahresabschluss 2022 folgendes Ergebnis:

Erträge	932.799,92 Euro
<u>Aufwendungen</u>	<u>882.652,60 Euro</u>
Gewinn	50.147,32 Euro

Der Gewinn fällt damit um 11.352,68 Euro geringer aus als ursprünglich geplant. Im Vergleich zum Jahresgewinn 2021 (60.349,19 Euro) ergab sich ebenfalls ein niedrigerer Gewinn von 10.201,87 Euro. Ursächlich für den geringeren Gewinn sind die gestiegenen Kosten für den Fremdwasserbezug (+ 11.948,31 Euro) sowie höhere Aufwendungen für die Unterhaltung des Leitungsnetzes (+ 31.616,16 Euro).

Der Jahresgewinn 2022 wird auf das neue Geschäftsjahr vorgetragen.

Da der Mindesthandelsbilanzgewinn im Jahr 2022 erreicht werden konnte, war es möglich, an den Gemeindehaushalt eine Konzessionsabgabe von 81.539,00 Euro auszuschütten.

2. Investitionen

Im Geschäftsjahr 2022 wurden insgesamt 320.413,59 Euro investiert, wovon auf die Neuherstellung von Wasserleitungen und Hausanschlüssen 311.312,67 Euro entfallen sind.

Die größten Baumaßnahmen waren der 1. Bauabschnitt des Riedwegs mit 129.130,64 Euro, die Fertigstellung des Heubacher Wegs und Böhmenkircher Wegs mit 70.456,98 Euro sowie die Herstellung des Kreisverkehrs Blümle mit 38.396,51 Euro.

Für die Herstellung von einzelnen Hausanschlüssen im Versorgungsgebiet (ohne Einbeziehung von Gesamtbaumaßnahmen) wurden zusätzlich insgesamt 37.011,56 Euro investiert.

3. Bilanzsumme

Die Bilanzsumme der Wasserversorgung Essingen beträgt zum 31.12.2022 insgesamt 5.227.885,58 Euro (Vorjahr: 5.104.648,27 Euro). Der Anstieg der Bilanzsumme resultiert einerseits aus deutlich gestiegenen Investitionen in das Sachanlagevermögen von 320.413,59 Euro (Vorjahr: 116.991,89 Euro) als auch höheren Forderungen aus Lieferungen und Leistungen von 405.802,19 Euro (Vorjahr: 360.013,50 Euro).

4. Verschuldung

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zum 31.12.2022 betragen 468.000 Euro.

Hinzu kommen Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde aus fünf Darlehen mit

1.642.800 Euro. Die langfristige Gesamtverschuldung (ohne Kassenkredit) beläuft sich somit auf 2.110.800 Euro. Dies entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung von 324,59 Euro (bezogen auf die amtliche Einwohnerzahl zum 31.12.2022).

Im Geschäftsjahr 2022 hat sich der langfristige Schuldenstand um 170.100 Euro reduziert.

5. Wasserverluste

Die Wasserverluste des Jahres 2022 wurden in der Sitzung des Gemeinderats am 20.07.2023 vorgestellt. Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Wasserverluste erfreulicherweise um 4,35%-Punkte deutlich verringert und lagen bei 5,72% (Vorjahr: 10,07%).

6. Sonstiges

Durch die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr ist ein direkter Vergleich der Gesamtgebührenbelastung aus Wasser- und Abwassergebühren erschwert worden.

Das Landratsamt Ostalbkreis, Kommunalaufsicht, führt jährlich eine Vergleichsberechnung durch, bei der ein Mustergrundstück mit einem Frischwasserbezug von 120 m³ und eine versiegelte Fläche von 150 m² zugrunde gelegt wird.

Bei dieser Berechnung hat die Gemeinde Essingen im Jahr 2022 die zweitniedrigste Gesamtgebührenbelastung im Ostalbkreis, obwohl die Verbrauchsgebühr zuletzt zum 01.01.2021 um 0,20 Euro je m³ angehoben wurde. Die Gesamtgebührenbelastung beträgt für das Mustergrundstück 564,96 Euro im Jahr. Die höchste Belastung haben die Einwohner einer Kommune im Ostalbkreis mit einer jährlichen Gesamtgebühr von 1.206,40 Euro.

Der Durchschnittswert dieser Vergleichsberechnung für alle Kommunen im Ostalbkreis liegt bei 743,31 Euro.

Dieser TOP wurde in der nichtöffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses am 18.04.2024 vorberaten. Der Gemeinderat hat den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Wasserversorgung einstimmig beschlossen.

TOP 4:

Modernisierung/Erweiterung des Feuerwehrhauses Lauterburg; Vergabe Architektenleistungen

Die Gemeinde Essingen hat Ende 2022 den Feuerwehrbedarfsplan 2030 für die Freiwillige Feuerwehr Essingen verabschiedet. Danach müssen insbesondere die Feuerwehrhäuser in Essingen und Lauterburg modernisiert, saniert und erweitert werden. Die Feuerwehrhäuser müssen grundsätzlich saniert/modernisiert und für die sog. schwarz-weiß-Trennung, die Unterbringung von Räumlichkeiten für die Feuerwehrfrauen erweitert werden. Zusätzlicher Raumbedarf für die künftige Ausstattung der Feuerwehren entsprechend dem Feuerwehrbedarfsplan soll ebenfalls berücksichtigt werden.

Die Maßnahmen sollen bis 2030 umgesetzt sein. Es herrscht Einigkeit, dass zunächst das Feuerwehrhaus Lauterburg modernisiert und erweitert werden soll, danach das Feuerwehrhaus Essingen.

Erste Hochrechnungen auf der Grundlage der Anforderungen aus dem Feuerwehrbedarfsplan lassen erwarten, dass für die Sanierung/Modernisierung/Erweiterung des Feuerwehrhauses in Essingen ein Kostenrahmen von 5,5 - 6 Mio. € zu erwarten ist.

Für das Feuerwehrhaus in Lauterburg muss mit Investitionen in Höhe von 2 - 2,5 Mio. € gerechnet werden.

Die Vergabeverordnung (VgV) regelt die öffentliche Auftragsvergabe und Wettbewerbe in Deutschland und enthält konkrete Erläuterungen über Vergabeverfahren sowie für die Ausrichtung von Wettbewerben. Überschreitet der Auftragswert einen Schwellenwert, ist die VgV anzuwenden und der Auftrag europaweit auszuschreiben. Der Schwellenwert für Planungsleistungen beträgt aktuell 215.000 Euro (netto).

Hierzu wurde eine europaweite Ausschreibung der Leistungen im Bundesanzeiger veröffentlicht. Drei Architekturbüros wurden im Verhandlungsverfahren zugelassen, ein vierter Bewerber brachte nicht die erforderlichen Bewerbungsunterlagen bei und musste ausgeschlossen werden.

Am 26.03.2024 fand im Rathaus die Verhandlungsrunde mit Vorstellung der drei Architekturbüros statt. Die beteiligten Architekturbüros konnten sich präsentieren und auf Fragen des Auswahlgremiums antworten. Im Auswahlgremium nahmen neben den Vertretern des begleitenden Büros von melchers.pachner projektmanagement die Feuerwehrkommandanten der Abteilung Lauterburg und der Gesamtfeuerwehr Essingen sowie die Verwaltung teil.

Nach der Auswertung der Verhandlungsrunde konnten folgende Ergebnisse ermittelt werden (max. 5,0 Punkte):

Platz 1: ACT Architektur Konzept Tröster, Ellwangen,	4,60 Punkte
Platz 2: Bewerber 2	3,85 Punkte
Platz 3: Bewerber 3	3,31 Punkte

Dieser TOP wurde in der nichtöffentlichen Sitzung des Technischen Ausschusses am 17.04.2024 vorberaten. Der Gemeinderat hat die Vergabe der Architektenleistungen einstimmig an ACT Architektur Konzept Tröster in Ellwangen vergeben.

TOP 5

Ess@gesellschaft mbH

- Gründung einer Assetgesellschaft

Die Gemeinde Essingen hat in den vergangenen Jahren durch unterschiedliche Projekte und Maßnahmen das Ziel einer klimafreundlichen Kommune konsequent verfolgt. Neben der regenerativen Energiegewinnung durch Photovoltaikanlagen auf öffentlichen Gebäuden soll durch den Aufbau eines Nahwärmenetzes auch bei der Wärmeversorgung eine nachhaltige und klimaschonende Entwicklung vorangetrieben werden.

Neben diesen baulichen Maßnahmen wurde die N!Kom Projekt GmbH & Co. KG (N!Kom), welche insbesondere die Aufgaben von Planungs- und Beratungsleistungen für die Gemeinde übernimmt, gegründet. Mit der kommunalen Wärmeplanung werden aktuell die möglichen Maßnahmen zur weiteren Dekarbonisierung der Gesamtgemeinde erstellt.

Im Rahmen der weiteren Entwicklungen und den erforderlichen Investitionen in Millionenhöhe sollte jedoch auch die Vermögensverwaltung sowie die buchhalterische und bilanzielle Abwicklung, insbesondere des Nahwärmenetzes, nachhaltig geregelt sein.

Mit der Gründung einer Assetgesellschaft soll das Anlagevermögen, insbesondere die baulichen Anlagen und Versorgungsnetze für die Nahwärmeversorgung, außerhalb der GEO und außerhalb des kommunalen Haushalts der Gemeinde Essingen verwaltet und finanziert werden. Auch die Städte Heubach und Oberkochen planen das Anlagevermögen der Nahwärmenetze zukünftig außerhalb der GEO zu führen. Auch die Kommunen, welche Gesellschafterinnen bei der N!Kom sind, werden ihre Infrastrukturen außerhalb der N!Kom führen.

Da noch weitere Punkte abgeklärt werden müssen, wurde dieser TOP auf die nächste Sitzungsrunde im Mai vertagt.

TOP 6

Kommunale Wärmeplanung der Gemeinde Essingen;

Feststellungsbeschluss

Mit dem Ziel die Wärmewende voranzutreiben und so eine klimaneutrale Wärmeversorgung für die Gemeinde Essingen zu erreichen, hat die Gemeinde im Mai 2023 die geforderte Durchführung einer freiwilligen kommunalen Wärmeplanung nach Vorgabe der Landes Baden-Württemberg begonnen. Seit Anfang 2024 ist nun das Wärmeplanungsgesetz nach Bundesrecht in Kraft, womit eine Verpflichtung aller deutschen Kommunen zur Durchführung einer Wärmeplanung besteht und das vorausschauende Handeln der Gemeinde Essingen bestätigt wurde. Die erarbeitete kommunale Wärmeplanung erhält Bestandsschutz durch das Bundesgesetz, womit die bestehende Pflicht zur Durchführung bis 30.06.2028 für die Gemeinde Essingen bereits erfüllt ist.

Im Laufe des vergangenen Jahres wurde durch die kommunale Gesellschaft GEO/N!Kom in Kooperation mit dem Fachplanungsbüro RBS wave die kommunale Wärmeplanung erarbeitet. Hierfür wurden in der Bestands- und Potenzialanalyse umfangreiche, grundlegende Daten zur energetischen Struktur in Essingen zusammengetragen und ausgewertet. Die Ergebnisse inklusive der Endenergie- und Treibhausgasbilanz wurden in der Gemeinderatssitzung vom 25.01.2024 vorgestellt.

Die beiden abschließenden Phasen der kommunalen Wärmeplanung – die Erstellung eines Zielszenarios und der Wärmewendestrategie – wurden in Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern des Gemeinderats sowie der Gemeindeverwaltung auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse mit einem Workshop am 29.01.2024 eingeleitet. Hier wurde die Grundlage für das weitere Vorgehen der Gemeinde zur Transformation der Wärmeversorgung geschaffen und die folgenden Maßnahmen als erste einzuleitende Schritte auf diesem Weg ausgewählt. Sie sollen in den folgenden fünf Jahren begonnen werden.

Folgende Maßnahmen wurden in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 21.03.2024 festgelegt:

- Untersuchung der oberflächennahen Geothermie in Essingen
- Ausbau des Wärmenetzes in der Ortsmitte
- Ausbau von PV-Anlagen auf komm. Gebäuden
- Bürger-Windenergieanlage
- Stromnetzausbauplanung
- Bürgerinformation zur Energiewende

Am 12.04.2024 wurden die Ergebnisse der kommunalen Wärmeplanung im Rahmen einer Bürgerveranstaltung/Einwohnerversammlung der Öffentlichkeit vorgestellt und die Durchführung der kommunalen Wärmeplanung mit dem veröffentlichten Abschlussbericht erfolgreich beendet.

Der Gemeinderat sprach sich einstimmig für die Feststellung des Kommunalen Wärmeplans aus.

TOP 7

Kommunales Förderprogramm "Balkonkraftwerke"

Mit Schreiben vom 21.03.2024 wurde durch die SPD-Fraktion, ein schriftlicher Antrag zur Auflegung eines Klimaschutz-Förderprogramms „Mini-Solaranlage“ mit einer Förderung von 100 Euro je Anlage bei der Verwaltung eingereicht.

Bei diesen Mini-Solaranlagen handelt es sich insbesondere um sog. „Balkonkraftwerke“, auch „steckerfertige Solaranlagen“ genannt. Diese können per „Plug & Play“ sowohl im eigenen Haus als auch in einer Mietwohnung angebracht werden und stellen einen einfachen Weg dar, um selbst Sonnenstrom zu erzeugen und die eigenen Stromkosten zu senken.

Nach Prüfung des Antrags kann aus Sicht der Verwaltung Folgendes festgestellt werden:

- privates Investment
- geringe Anschaffungskosten zwischen 500 Euro und 1.200 Euro, je nach Größe, Leistung und Hersteller (in Baumärkten und Discountern teilweise noch günstiger)
- „Staatliche Förderung“ seit 01.01.2023 durch Wegfall der Umsatzsteuer von 19%
- Amortisation der Investitionskosten bereits innerhalb von 4 bis 6 Jahren
- Investitionsentscheidung nicht von Förderung abhängig, lediglich „Mitnahmeeffekt“
- zusätzlicher Verwaltungsaufwand durch Werbemaßnahmen, Antragsformulare, Nachweise (Rechnung, Foto, Eintragung Marktstammdatenregister, ...) und Abwicklung
- freiwillige Aufgabe und freiwillige zusätzliche Ausgaben
- keine Haushaltsmittel eingestellt – Finanzlage der Kommune

Neben der Prüfung des Sachverhalts wurde auch eine Umfrage aller Kommunen im Ostalbkreis durchgeführt. Nach Rückmeldung der teilnehmenden Kommunen gibt es mit Ausnahme der Stadt Aalen kein weiteres kommunales Förderprogramm für die Bezuschussung von Balkonkraftwerken.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Anschaffungskosten für Balkonkraftwerke gering und zuletzt deutlich gesunken sind. Eine Investitionsentscheidung wird daher nicht von einem kommunalen Zuschuss von 100 Euro abhängig sein, sondern lediglich als „Mitnahmeeffekt“ beantragt werden. Balkonkraftwerke sind i.d.R. rentierliche Investitionen und brauchen keine zusätzliche kommunale Förderung.

Dieser TOP wurde in der nichtöffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses am 18.04.2024 vorberaten. Nach ausführlichen Diskussionen sprach sich der Gemeinderat mehrheitlich dafür aus die Anschaffung von Balkonkraftwerke nicht von Seiten der Gemeinde zu fördern.

TOP 8:

Kenntnisgabe von Beschlüssen aus Sitzungen

I. Kenntnisgabe nichtöffentliche GR-Sitzung 21.03.2024

1. Fahrradleasing und ggf. Teilalternativen;

hier: Information und Grundsatzbeschluss/Grundsatzbeschlüsse

Insbesondere zur Erhöhung der Arbeitgeberattraktivität und Mitarbeiterbindung, sowie zur Steigerung der Arbeitgebermarke und der Motivationssteigerung, sowie im Hinblick auf die Förderung der umweltfreundlichen Mobilität bieten immer mehr private Unternehmen und zwischenzeitlich auch teilweise der „öffentliche Bereich“ die Möglichkeit des Fahrradleasings. Hier kann regelmäßig über eine sogenannte Entgeltumwandlung ein oftmals kostenintensiveres, modernes Fahrrad (i. d. R. E-Bikes o. ä.) genutzt werden. Insbesondere in der Privatwirtschaft sind umfangreiche Ausprägungen und Leistungen der Arbeitgeber zu verzeichnen. Vor allem Großunternehmen schaffen hierdurch attraktive Benefits.

Der Gemeinderat spricht sich einstimmig für das Fahrradleasing im Rahmen der Entgeltumwandlung aus.

2. Katholisches Kinderhaus "St. Christophorus";

hier: Antrag des Trägers auf Einrichtung einer Stelle als ständige Vertretung d

Der Gemeinderat sprach sich mehrheitlich gegen die Einrichtung der Stelle einer ständigen Stellvertretung aus.

II. Kenntnisgabe öffentliche TA-Sitzung 17.04.2024

1. Bauvorhaben

Errichtung freistehender Carport sowie Umbau des Eingangsbereichs

Flst. Nr. 2254/13, in Essingen

Die Bauherrn planen die Errichtung eines freistehenden Carports sowie den Umbau des Eingangsbereichs auf dem Flst. Nr. 2254/13 in Essingen.

Es wurde hierzu ein Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans im Baugenehmigungsverfahren nach § 49 LBO eingereicht.

Der Technische Ausschuss hat hierzu das Einvernehmen erteilt.

2. Bauvorhaben

Abbruch einer bestehenden Garage mit Unterkellerung und Neubau einer Doppelgarage mit Keller sowie diversen Anbauten an das Wohnhaus

Flst. Nr. 2292/4, in Essingen

Beschreibung des Bauvorhabens

Die Bauherren planen den Abbruch der Einzelgarage mit Unterkellerung, um eine unterkellerte Doppelgarage zu erstellen. Desweiteren ist ein Anbau als Windfang und überdachter Zugang zur Doppelgarage sowie ein neuer Balkon mit Wendeltreppe auf dem Flst. Nr. 2292/4 geplant.

Es wurde hierzu ein Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren gemäß § 52 LBO gestellt.

Der Technische Ausschuss hat hierzu das Einvernehmen erteilt.

3. Bauvorhaben Teilabbruch Gebäude sowie Neubau eines Wohnhauses Flst. Nr. 62, in Essingen

Beschreibung des Bauvorhabens

Die Bauherrin plant einen Teilabbruch des nördlichen Schuppens sowie den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage auf dem Flst. Nr. 62 in Essingen.

Es wurde hierzu ein Antrag auf Erteilung eines Bauvorbescheids nach § 57 LBO eingereicht.

Im Rahmen des Bauvorbescheids gemäß dem Antrag vom 07.03.2024 soll geklärt werden, ob das Einvernehmen zu der u. g. erforderlichen Befreiung in Aussicht gestellt werden kann und ob die Gemeinde bereit ist, eine entsprechende Abstandsflächenbaulast auf dem Flst. Nr. 60 (Kindergarten „Am Schlosspark“) zu übernehmen.

Der Technische Ausschuss hat hierzu das Einvernehmen erteilt und eine Baulastübernahme bei Bedarf in Aussicht gestellt.

III. Kenntnisgabe nichtöffentliche TA-Sitzung 17.04.2024

1. Sanierungsgebiet Unteres Dorf

**- Genehmigung nach § 144 BauGB zur Grundbesitzübertragung des Gebäudes
Flst. 38/0 , 38/5, 38/6, 38/7**

Mit Schreiben vom 03.04.2024 wurde durch Notarkanzlei Brenner in Aalen mitgeteilt, dass der Eigentümer des Gebäudes Flst. 38/0, 38/5, 38/6, 38/7 beabsichtigt, zu veräußern. Zudem soll zulasten der neuen Eigentümer eine Grundschuld bestellt werden.

Die erforderliche Genehmigung nach § 144 Bau GB wurde erteilt.

2. Sanierungsgebiet Unteres Dorf

**- Genehmigung nach § 144 BauGB zur Grundbesitzübertragung des Gebäudes
Flst. 24/0**

Mit Schreiben vom 02.04.2024 wurde durch das Anwalts- und Notariatsbüro Korting in Aalen mitgeteilt, dass die Eigentümerin des Gebäudes Flst. 24/0 beabsichtigt, dieses mit einem Miteigentumsanteil von 1/3 zu übertragen.

Die erforderliche Genehmigung nach § 144 Bau GB wurde erteilt.

Der Gemeinderat nahm von den Beschlüssen Kenntnis.

TOP 9:

Verschiedene kleinere Gegenstände und Bekanntgaben

I. Umgestaltung Stockertstraße (ehem. Bahnhofstraße)

Mit der Fertigstellung des Ausbaus der Bundesstraße 29 auf Höhe Bahnhof Essingen entfällt künftig die Kreuzung der ehemaligen Bahnhofstraße (heute Stockertstraße) und der Bundesstraße. Die Stockertstraße muss von der Gemeinde bedarfsgerecht umgestaltet werden. Die üppige Breite der ehemaligen Bahnhofstraße mit verschiedenen Abbiegespuren kann deutlich reduziert und die Straße an den künftigen Bedarf angepasst werden.

Der Rückbau und die Umgestaltung der bisherigen Straße liegt im Aufgabenbereich der Gemeinde Essingen. Das beauftragte Ingenieurbüro Stadtlandingenieure, Ellwangen, stellt aktuell Überlegungen an, wie die Straße gegliedert und gestaltet werden soll. Der Rückbau soll mit dem Abschluss der Gesamtbaumaßnahme B 29 im Bereich Bahnhof Essingen erfolgen.

Nach dem Bebauungsplan Stockert, 1. Änderung endet die Stockertstraße ohne Wendemöglichkeiten als „Stummel“ ohne besondere Wendemöglichkeit. Diese wäre von den Anliegern an der Ostfront Westseite der Sackgasse auf eigenen Flächen zu erbringen. Bisher war eine entsprechende Wendemöglichkeit nicht vorhanden und nicht erforderlich.

Als Wendemöglichkeiten kommen ein Wendehammer, geeignet für Pkw und LKWs bis zu 3-Achser-Fahrzeuge (z.Bsp. Müllfahrzeuge) oder auch eine wesentlich umfangreichere Wendeschleife, die auch für Sattelzüge geeignet ist, in Frage.

Es ist zu klären, ob Gehwege/Radwege angelegt werden sollen. Aus der Sicht der Verwaltung ist ein schmaler Gehweg mit 1,50 m an der Ostseite insbes. für die Mitarbeiter der Firma Thiede (ITW) sinnvoll. Ein breiterer Gehweg mit einer Standardbreite von 2,10 m wäre übertrieben.

An der Westseite ist ein Gehweg mit einer Standardbreite von 2,10 m wegen der künftigen Bebauung des Gewerbegrundstücks (RIZ) sinnvoll. Alternativ könnte bis auf weiteres ein provisorischer Parkstreifen für Längsparker (Pkw) angelegt werden, solange keine Fußgänger/Radfahrer die Strecke benutzen müssen.

Bei der Umplanung der Stockertstraße sind auch das südlich gelegene Umfeld beim Stockert-Kreisel, die Bushaltestelle Daimlerstraße und der geplante Radweg entlang der Daimlerstraße, zu beachten.

Ein weiterer Gesichtspunkt ist die Überlegung, zukünftig einen Steg über die Bundesstraße zum Parkhausbereich beim Bahnhof Essingen realisieren zu können. Ob dieser Steg benötigt wird, hängt von der Reaktivierung des Bahnhofs Essingen ab.

Die Umgestaltung der Stockertstraße kann erst am Ende der Ausbaumaßnahme Bundesstraße 29 erfolgen. Für weitere Planungen, insbesondere Leitungsverlegungen, Kanalarbeiten ist es jedoch jetzt schon wichtig, die zukünftigen Straßen- und Wegeflächen wenigstens im Entwurf darzustellen. Dies hat auch Auswirkungen auf die Grundstücksneubildung und Bebauung des westlichen Gewerbegrundstücks.

Der Gemeinderat hat mehrheitlich einer umfangreichen Umgestaltung nicht zugestimmt. Statt dessen soll lediglich eine geringfügige Anpassung vorgenommen werden.

II. Umlegungsausschuss;

hier: Neubesetzung der Position des Vermessungssachverständigen

Gemäß § 4 Absatz 3 der Hauptsatzung werden zu den Sitzungen des Umlegungsausschusses ein Vermessungssachverständiger und ein Bausachverständiger als „Mitglied“ mit beratender Stimme zugezogen (vgl. auch § 5 Absatz 1 i. V. m. § 3 Absatz 3 Satz 3 BauGB der Durchführungsverordnung zum Baugesetzbuch - BauGB-DVO).

Als Vermessungssachverständiger ist gemäß § 5 Absatz 1 BauGB-DVO ein Vermessungsbeamter der örtlich zuständigen Vermessungsbehörde oder ein örtlich zugelassener Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur zu bestellen.

Die Bestellung der beratenden Sachverständigen erfolgt durch den Gemeinderat; wenn sie Bedienstete einer Behörde sind, im Einvernehmen mit dieser (§ 5 Absatz 3 Satz 1 BauGB-DVO). Beratende Sachverständige können bei einem ständigen Umlegungsausschuss auch für dessen gesamte Amtszeit bestellt werden (§ 5 Absatz 3 Satz 2 BauGB-DVO).

Zunächst wurde nach der Wahl des Gemeinderats am 26. Mai 2019 in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 25.07.2019 (§ 4 Absatz 2 Satz 1 BauGB-DVO) eine entsprechende Bestellung durch den Gemeinderat vorgenommen. Nachdem die bestellte Sachverständige jedoch nicht mehr beim Landkreis beschäftigt war, wurde als „interimsweiser“ Nachfolger (bis zu einer entsprechenden Besetzung der Stelle und erneuten Bestellung durch den Gemeinderat) Thomas Kipp (Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Geoinformation und Landentwicklung) durch den Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.11.2021 bestellt. Diese Bestellung erfolgte aufgrund des noch nicht bekannten Besetzungszeitpunktes der Stelle zunächst für die restliche Amtszeit des ständigen Umlegungsausschusses (Die Mitglieder des ständigen Umlegungsausschusses werden nach jeder regelmäßigen Wahl zum Gemeinderat neu bestellt. - vgl. § 4 Absatz 2 BauGB-DVO). Deshalb war bereits bei der Bestellung durch den Gemeinderat am 25.11.2021 feststehend, dass nach einer entsprechenden Stellenbesetzung im Landkreis, erneut eine Bestellung des/der beratenden Vermessungssachverständigen vorzunehmen ist.

Zwischenzeitlich wurde die Stelle auch ordentlich (nicht nur interimswise) mit Johannes Sperr (Geschäftsbereichsleiter Geschäftsbereich Vermessung und Geoinformation) besetzt. Insoweit ist die bisherige Bestellung von Thomas Kipp entsprechend zu widerrufen. Johannes Sperr ist mit sofortiger Wirkung als Vermessungsbeamter der örtlich zuständigen Vermessungsbehörde als Sachverständiger zur Mitwirkung mit beratender Stimme (beratender Sachverständiger) in den Umlegungsausschuss für die restliche Amtszeit des Umlegungsausschusses zu bestellen. Das Einvernehmen (§ 5 Absatz 3 Satz 1 BauGB-DVO) der Behörde (Landkreis Ostalbkreis) liegt entsprechend vor.

Der Gemeinderat stimmte einstimmig der Neubesetzung mit Herrn Johannes Sperr von LRA Ostalbkreis zu.

III. Widmung der Schloss-Scheune und des Schlossparks als weiteren Eheschließungsort ("Trauzimmer")

Zur Eheschließung müssen die Eheschließenden an einem vom Standesamt zur Vornahme von Eheschließungen bestimmten Ort persönlich anwesend sein. Nach § 14 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes (PStG) soll eine Eheschließung in einer der Bedeutung der Ehe entsprechenden würdigen Form, die dem Standesbeamten eine ordnungsgemäße Vornahme seiner Amtshandlung ermöglicht, vorgenommen werden. Die Gemeinden können im Rahmen ihrer Organisationshoheit geeignete Räume außerhalb des Dienstgebäudes des Standesamts – etwa in einem besonders repräsentativen Gebäude – zum (weiteren) Trauzimmer bestimmen und so eine Außenstelle des Standesamts einrichten.

Die Entscheidung, welcher Ort außerhalb des Standesamts zur Vornahme von Eheschließungen bestimmt wird, stellt eine **Widmung** dar, durch die dieser Ort ausdrücklich als Eheschließungsort zugelassen wird. Der Eheschließungsort muss sich deshalb innerhalb des Standesamtsbezirks der Gemeinde befinden.

Derzeit wird am Dienstsitz des Standesamtes (Rathaus) der Große Sitzungssaal als Eheschließungsort genutzt. Weitere Eheschließungsorte sind aktuell nicht gewidmet.

Das Innenministerium Baden-Württemberg hat bereits am 27.07.2011 Hinweise zur Bestimmung des Eheschließungsstandortes erlassen. Hierbei wurden unter bestimmten Voraussetzungen auch Trauungen unter freiem Himmel für zulässig erklärt.

Erforderlichenfalls muss die Eheschließung in ein gewidmetes Trauzimmer verlegt werden können, um deren Durchführung bei unvorhergesehenen Ereignissen (wie z.B. Witterungseinflüssen) sicherzustellen. Die Entscheidung, ob die Eheschließung in ein Trauzimmer verlegt wird, trifft dann der Standesbeamte.

Derzeit sind besondere Trauungen wie z. B. Trauungen im Freien („grünes Trauzimmer“) oder Candle-Light-Trauungen sehr beliebt und absolut im Trend. Für die Remstal-Gartenschau 2019 wurde der Schlosspark aufgewertet und ein sehr schönes Ambiente geschaffen. Je nach Personenanzahl wäre denkbar, bei der Laube am Teich oder auf der Aussichtsplattform der Remsterrassen eine Eheschließung durchzuführen. Eine Absperrung für die Zeit der Trauung für die Öffentlichkeit kann eingerichtet werden (z. B. in Form einer Kordel). Als Ausweichstandort bei schlechtem Wetter steht das nahegelegene Rathaus oder die Schloss-Scheune zur Verfügung, die als weiterer Eheschließungsort gewidmet werden kann. Auch diesbezüglich lässt sich aktuell eine Nachfrage erkennen.

Für eine Eheschließung außerhalb des Rathauses können zusätzliche Gebühren angesetzt werden, da gegenüber der Trauung am Dienstsitz ein entsprechender Mehraufwand zu verzeichnen ist. Im vorliegenden Falle sind Verrechnungen für Bauhofleistungen, zusätzliche Hausmeisterdienste, gesonderte Reinigungen, zusätzliche Dekorationsaufwendungen usw. zu verzeichnen. In diesem Zusammenhang sind Anpassungen der Gebührenregelungen erforderlich.

Standesamtliche Trauungen in der Schloss-Scheune und im Schlosspark sollen nur an bestimmten festgelegten Tagen im Jahr möglich sein. So kann der zusätzliche Aufwand für Bestuhlung, Reinigung etc. und die Kosten für Dekoration minimal gehalten werden bzw. die Kosten auf die Brautpaare, die an diesem Tag die Ehe schließen, gleichmäßig verteilt werden.

Individuelle Anfragen für Standesamtliche Trauungen in der Schloss-Scheune mit anschließendem Sektempfang (max. insgesamt 2 Std. Aufenthalt im Gebäude inkl. Trauung) können durchgeführt werden und sollen durch ein ehrenamtliches Team „Junge Kultur“ der Kulturinitiative Schloss-Scheune Essingen e.V. begleitet werden (Auf- u. Abbau, Sektausschank, Spülen und besenreine Reinigung, Abschließen der Schloss-Scheune). Hierfür muss ein Mietvertrag mit der Gemeinde Essingen geschlossen werden.

Sämtliche Termine für Standesamtliche Trauungen werden nach „Anmeldung der Eheschließung“ bzw. Feststellung der Ehefähigkeit ausschließlich durch das Standesamt bestätigt. Die Entscheidung, wo die Eheschließung letztendlich stattfindet, trifft der Standesbeamte.

Der Großteil der Standesamtlichen Trauungen soll weiterhin im Rathaus stattfinden.

Der Gemeinderat begrüßte dieses Vorgehen und stimmte einstimmig für die Widmung des Schloßparks und der Schloß-Scheune.

TOP 10

Anfragen der Gemeinderäte

Ein Gemeinderat fragte nach dem aktuellen Stand zum Glasfaserausbau. Diese liegt aktuell bei 21,5 %. Des Weiteren wollte er wissen, warum die Bauzäune bei der Schule mit einem Vorhängeschloss verschlossen sind. Dies ist die Feuerwehrezufahrt. Bei einem Brand kann es deswegen zu Verzögerungen kommen. Die Verwaltung wird sich darum kümmern. Eine Anregung, die

er noch weitergeben wollte war, auf dem Wertstoffhof in Essingen versenkbare Grüncontainer zu installieren, damit der Grünmüll leichter entsorgt werden kann. Dafür ist die GOA zuständig, so die Verwaltung. Noch eine letzte Anfrage von ihm war, wer für die Zufahrtstraße zum Ellert zuständig ist. Die Straße liegt auf Essinger Gemarkung, aber da es sich um eine Landstraße handelt ist der Kreis, sprich das Landratsamt, zuständig.

Eine Gemeinderätin regte an, den neuen Radweg von Forst Richtung Raental einen besonderen Namen zu geben, da einige Landwirte sich hier eingebracht haben. Dies ist nicht so einfach möglich, da mehrere Akteure positiv mitgewirkt haben, so der Vorsitzende.

Ein Gemeinderat fragte nach dem Stand des geplanten WC-Containers beim Sportplatz. Der Vorsitzende konnte hierzu berichten, dass die Planungen laufen, aber noch nicht abgeschlossen sind.

Ein weiterer Gemeinderat merkte an, dass die Papiercontainer, die aktuell unter dem Durchgang der Schule stehen einen neuen Standort brauchen, da die Brandlast hier sehr hoch ist. Die Container müssen unter freiem Himmel gelagert werden.